

Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der Wochenzeitschrift „Die ganze Woche“ hat von der Möglichkeit, am Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Wochenzeitschrift „Die ganze Woche“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seinen stv. Vorsitzenden Mag. Dejan Jovicevic und seine Mitglieder Mag. Michael Jungwirth, Christopher Wurmdobler und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 03.11.2023 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**Die ganze Woche GmbH**“, Heiligenstädter Straße 121, 1190 Wien, als Medieninhaberin der Zeitschrift „Die ganze Woche“, wie folgt entscheiden:

Die in der Rubrik „**Der ganz normale Wahnsinn**“ veröffentlichten Beiträge „**Auf dem Weg in die Regierungsdiktatur**“, erschienen auf Seite 8 der Ausgabe Nr. 6/23, „**WHO-Pandemievertrag: Weltdiktatur statt Weltgesundheit**“, erschienen auf Seite 10 der Ausgabe Nr. 18/23 und „**So wird George Orwells ‚Wahrheitsministerium‘ der Willkür zur Wirklichkeit**“, erschienen auf Seite 8 der Ausgabe Nr. 20/23, **verstoßen gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten).**

BEGRÜNDUNG

Zu den Beiträgen:

Im Beitrag „**Auf dem Weg in die Regierungsdiktatur**“ heißt es, dass Bundeskanzler Engelbert Dollfuß die Demokratie im Jahr 1933 ausgehebelt und dazu das „Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz“ von 1917 ausgenutzt habe. Dies hätte es der Regierung erlaubt, ohne Parlament mit bloßen Verordnungen zu regieren. Es sei der Beginn der Kanzlerdiktatur gewesen, einer Phase unserer Geschichte, die noch heute die Gemüter erregt – speziell in der SPÖ. Nach Meinung der Autorin des Beitrags habe die Bundesregierung ähnliches vor, nicht im juristischen Wortlaut, aber im politischen Sinn, nämlich das „Krisensicherheitsgesetz“. Hinter dem sperrigen Titel stecke ein massiver Anschlag auf die Demokratie; es sehe vor, dass die Regierung im Krisenfall Zwangsmaßnahmen, etwa Grundrechtseinschränkungen wie „Lockdowns“, per Verordnung durchsetzen könne. Das Parlament oder der Verfassungsgerichtshof habe keine Möglichkeit, korrigierend einzugreifen. Aber es komme noch dicker. Was eine „Krise“ sei, lege die Regierung selbst fest; hierfür wird im Beitrag die folgende Passage zitiert: *„Die Bundesregierung ist ermächtigt (...), das Vorliegen einer Krise festzustellen.“* Als Beispiele für Krisen würden genannt: eine Gefahr für die Gesundheit, die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die Umwelt oder das wirtschaftliche Wohl. Bei diesen schwammigen Formulierungen hätten wir dann Krise in Permanenz. Als Helfershelfer würden eine Menge Beratergremien installiert, die selbst aktiv eingreifen dürften. Dies sei noch schlimmer als die verunglückte „Gecko“ und diese in vielfacher Ausführung. Vorgesehen sei auch die Errichtung eines Bunkers für all diese Berater und die Regierung. Künftig dürfe das Bundesheer „in Krisen“ im Inland und sogar vorsorglich eingesetzt werden. Im Vorjahr hätte das Heer den Einsatz gegen Demonstranten geübt, was bisher der Polizei vorbehalten war. Für die Autorin sei die zentrale Frage, wozu es dieses Attentat auf Demokratie und Grundrechte überhaupt brauche, zumal man Krisenpläne ja auch ohne Gesetzesänderung erstellen könne. Das Gesetz sei derzeit in Begutachtung und kann bis 2. März von jedem beeinsprucht werden. Da die Verfassung geändert werden müsse, brauche die Regierung für einen Beschluss die Stimmen von FPÖ oder SPÖ. Die SPÖ werde also Farbe bekennen müssen, ob sie einer „Regierungsdiktatur“ im 21. Jahrhundert zustimmt.

Im Beitrag „**WHO-Pandemievertrag: Weltdiktatur statt Weltgesundheit**“ berichtet die Autorin davon, dass derzeit in Genf (Schweiz) ein Anschlag auf Demokratie, Souveränität und Menschenrechte vorbereitet werde. Und dies ausgerechnet von der Weltgesundheitsorganisation WHO, die zur UNO gehöre und zu deren Kernaufgaben die Wahrung von Menschenrechten zähle. Unter dem Vorwand, in Pandemien handlungsfähiger und effizienter zu sein, sollen den Bürokraten der WHO weitreichende Befugnisse übertragen werden. Künftig solle der Generaldirektor nach Gutdünken eine Pandemie ausrufen können, selbst bei ungefährlichen Krankheiten. Sodann könnte er den Mitgliedsstaaten Maßnahmen anordnen: den Einkauf und den Einsatz bestimmter Arzneimittel und Impfstoffe, Reisebeschränkungen und Quarantänen sowie die Verhinderung von „Falschinformationen“, also Zensur. Das alles werde möglich durch den sogenannten „Pandemievertrag“, der derzeit verhandelt und noch heuer beschlossen werden solle. Bisher habe die WHO nur Empfehlungen abgeben können, die Entscheidung sei bei den Staaten und deren Regierungen gelegen. Auch sei bisher jede Maßnahme, auch im Krisenfall, nur unter Wahrung der Freiheit, Würde und der Menschenrechte möglich. Dies sei

im derzeit vorliegenden Entwurf einfach gestrichen worden. Somit sei dann jede Art von Zwangsmaßnahme möglich, es müsse keine Rücksicht mehr auf die Menschenrechte genommen werden. Nach Ansicht der Autorin sollte man nun meinen, dass unsere Mandatare einem solchen Vorhaben niemals zustimmen würden, doch weit gefehlt. Beschlossen werden sollte der Vertrag nämlich von Beamten des Gesundheitsministeriums und Diplomaten in Genf. Unsere Politiker hätten meist gar keine Ahnung, was dieser Vertrag eigentlich für unsere Souveränität und die Grundrechte bedeute. Sie würden dem Argument glauben, dass es bloß um eine bessere Koordinierung im Pandemiefall gehe. Der Pakt solle auch nicht öffentlich diskutiert und im Parlament abgestimmt werden, sondern automatisch in Kraft treten. Das sei nichts anderes als ein Putsch von oben. Heimlich, still und leise. Somit könnte eine weitere „Verschwörungstheorie“ bald Realität werden: die autoritäre Weltregierung.

Im Beitrag **„So wird George Orwells ‚Wahrheitsministerium‘ der Willkür zur Wirklichkeit“** heißt es, dass in Irland kürzlich eines der radikalsten Zensurgesetze der westlichen Welt verabschiedet worden sei: Wer „hasserfülltes“ Material auf seinem Mobiltelefon oder seinem Computer habe, dem würden harte Strafen bis hin zum Gefängnis drohen. Was jedoch unter „Hass“ zu verstehen sei, werde nicht näher erläutert. Ein irischer Bürger, der eine Nachricht erhalte, die unter die neue Zensur fallen könnte, mache sich strafbar, wenn er sie nicht sofort lösche. Der Betreffende müsse dann noch beweisen, dass er nicht vorgehabt habe, dieses Material weiterzuverbreiten. Wie das genau gehen soll, sei auch unklar. Irland stehe mit dieser Art der Zensur nicht allein da. Erst im Oktober habe der Deutsche Bundestag ein ähnliches Gesetz verabschiedet. Es seien bereits Bürger verurteilt worden, weil sie dem Westen eine Mitschuld am Ukraine-Krieg gegeben hätten. Deutschland habe damit eine Forderung der EU-Kommission umgesetzt, die mit einer Klage gedroht hätte, wenn das Leugnen und Verharmlosen „internationaler Verbrechen“ nicht härter bestraft würde. Den Ungarn sei ebenfalls gedroht worden, sie wären aber unbeeindruckt geblieben. In unserem Land scheine das Thema der politischen Zensur im Internet ebenfalls angekommen zu sein. Aufhorchen lasse etwa Nationalratspräsident Wolfgang Sobotka, der bei jeder sich bietenden Gelegenheit eine behördliche Kontrolle der Inhalte der sozialen Medien und der Internet-Kanäle einfordere. Man müsse gegen die „Pandemie der Desinformation“ vorgehen, daher brauche es Zulassungsverfahren für Social-Media-Plattformen, die „Verschwörungsmythen und Fake News“ verbreiten. Offen bleibe bei all diesen Zensur-Maßnahmen, wer definiere, was Hass, Verschwörungsmythos oder Falschnachricht sei. Die Autorin wirft dazu die Frage auf, ob hierfür die Politik oder ein „Wahrheitsministerium“, wie es George Orwell in seinem berühmten Roman „1984“ beschreibe, zuständig sein sollte. Bisher habe das Strafrecht ausgereicht, um Auswüchse zu ahnden. Es bestehe nun die akute Gefahr, dass die Politik jegliche öffentlich geäußerte Kritik, ja jeden Zweifel unterdrücken werde. Dies wäre das Ende der Meinungsfreiheit und öffne politischer Willkür Tür und Tor, so die Autorin.

Zur Mitteilung des Lesers:

Ein Leser wandte sich wegen der drei oben genannten Beiträge, die von derselben Autorin verfasst wurden, an den Presserat und kritisierte diese als irreführend. Der Leser bezog sich dabei auf einen Faktencheck in der Wochenzeitschrift „profil“, in dem die folgenden Passagen in den Beiträgen als falsch oder unbelegt ausgewiesen wurden:

- *„Hinter dem ‚Krisensicherheitsgesetz‘ steckt ein massiver Anschlag auf die Demokratie. Was eine ‚Krise‘ ist, legt die Regierung selbst fest: ‚Die Bundesregierung ist ermächtigt (...), das Vorliegen einer Krise festzustellen.‘“, veröffentlicht im Beitrag „Auf dem Weg in die Regierungsdiktatur“.*
- *„Künftig soll der Generaldirektor nach Gutdünken eine Pandemie ausrufen können, selbst bei ungefährlichen Krankheiten. Sodann kann er den Mitgliedstaaten Maßnahmen anordnen: [...] Quarantänen [...] Beschlossen werden soll der Vertrag nämlich von Beamten des Gesundheitsministeriums und Diplomaten in Genf. [...] Der Pakt soll auch nicht öffentlich diskutiert und im Parlament abgestimmt werden, sondern automatisch in Kraft treten.“, veröffentlicht im Beitrag „WHO-Pandemievertrag: Weltdiktatur statt Weltgesundheit“.*
- *„Erst im Oktober hat der Deutsche Bundestag ein Gesetz verabschiedet. Es wurden bereits Bürger verurteilt, weil sie dem Westen eine Mitschuld am Ukraine-Krieg gegeben hatten.“, veröffentlicht im Beitrag „So wird George Orwells ‚Wahrheitsministerium‘ der Willkür zur Wirklichkeit“.*

Zum Vorbringen der Autorin:

Die Medieninhaberin nahm nicht am Verfahren vor dem Presserat teil, die Autorin der drei oben genannten Beiträge hingegen schon. In einer schriftlichen Stellungnahme hielt sie einleitend fest, dass die Beiträge im Rahmen einer Kolumne veröffentlicht worden seien, es handle sich dabei um ihre subjektive Meinungsäußerung und persönlichen Schlussfolgerungen.

Zum Beitrag **„Auf dem Weg zur Regierungsdiktatur“** führte die Autorin aus, dass sie in der kritisierten Passage („Die Bundesregierung ist ermächtigt (...), das Vorliegen einer Krise festzustellen“) die Mitwirkung des Hauptausschusses des Parlaments bei der Feststellung des Vorliegens einer Krise bewusst weggelassen und dies im Text auch entsprechend gekennzeichnet habe; eine detaillierte Erläuterung hätte die vorgegebene Zeichenzahl des Beitrags gesprengt und sei außerdem sachlich begründbar, weil diese Passage nach Ansicht der Autorin eine Mitwirkung des Parlaments nur vortäusche und die Bürgerinnen und Bürger in die Irre leite.

Hierzu wurden die §§ 2 und 3 des Entwurfs für ein Bundes-Krisensicherheitsgesetz zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Beitrags angeführt. Die Autorin verwies auf § 3 (2) des Gesetzesentwurfs, wonach bei Gefahr im Verzug das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss binnen vier Tagen nach Erlassung der Verordnung herzustellen sei und die Information der Landeshauptleute erst nach Feststellung einer Krise unverzüglich zu erfolgen habe. Nach Ansicht der Autorin gehe diese Befugnis über den verfassungsrechtlich geregelten Fall einer Notverordnung nach Art. 18 Abs 3 B-VG hinaus; weiters verkörpere der Hauptausschuss des Nationalrats nicht das Parlament als solches, sondern stelle lediglich ein Organ zu Mitwirkung der Vollziehung des Bundes dar. Schließlich wies sie darauf hin, dass der Entwurf auch in der Begutachtung vielfach kritisiert worden sei und die Opposition geschlossen dagegen gestimmt habe; daher sei auch eine geplante Verfassungsänderung in Bezug auf das Bundesheer wegen fehlender Zweidrittelmehrheit letztlich gestrichen worden.

Zum Beitrag „**WHO-Pandemievertrag: Weltdiktatur statt Weltgesundheit**“ wies die Autorin zunächst darauf hin, dass die WHO einen sogenannten Pandemievertrag plane, und dass in Vorbereitung dessen die International Health Regulations (auf Deutsch: Internationale Gesundheitsvorschriften, IGV) geändert werden sollen, die dann in den Vertrag übernommen würden. Hierfür sei bereits ein Grundsatzbeschluss gefasst worden, der endgültige Beschluss solle 2024 durch die Gesundheitsversammlung in Genf erfolgen, deren Delegierte sich vor allem aus Beamten und Diplomaten zusammensetzen würden, nicht jedoch ausschließlich aus demokratisch gewählten Abgeordneten.

Weiters führte die Autorin aus, dass die IGV derzeit das wichtigste Instrument im Umgang mit grenzüberschreitenden Krankheiten sei; laut Art 21 der Satzung der Weltgesundheitsorganisation könne diese in fünf Bereichen rechtsverbindliche Regelungen erlassen, sofern die Staaten diese Regelungen mittels „right to opt out“ nicht ablehnen. Im November 2022 habe eine Arbeitsgruppe mehrere Änderungsvorschläge der IGV von 2005 veröffentlicht; in dem Zusammenhang führte die Autorin die für sie problematischsten Änderungsvorschläge an:

- In Art 1 IGV solle bei den „Definitionen“ von „standing recommendation“ und „temporary recommendation“ das „non-binding“ (nicht bindend) gestrichen werden, was eine unmittelbare Auswirkung auf diese in Art 15 und 16 geregelten Empfehlungen hätte.
- In Art 2 IGV zum „Umfang und Zweck“ solle es eine Ausweitung geben von Belangen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge („public health“) auf „alle Risiken mit Potential die öffentliche Gesundheitsvorsorge betreffend“ („all risks with a potential to impact public health“).
- In Art 3 IGV werde die Streichung der Worte „unter Achtung der Würde, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten der Personen“ vorgeschlagen; stattdessen sollen die Vorschriften auf schwammige Begriffe wie „Gleichheit“ („Equity“), „Inklusion“ und „Stimmigkeit“ („Coherence“) basieren.
- Gemäß Art 12 IGV solle der Generaldirektor künftig dazu befugt sein, einen aktuellen oder auch bloß potenziellen Gesundheitsnotstand von internationaler Bedeutung auszurufen, ohne dass wie bisher die betreffenden Staaten dieser Einschätzung zustimmen müssten; die betreffenden Staaten hätten damit kein Mitspracherecht mehr.
- Gemäß Art 13 A IGV sollen die WHO und ihr Generaldirektor nicht mehr bloß koordinierend und beratend tätig sein; stattdessen würden die Mitgliedstaaten die WHO als richtungsweisende Einrichtung anerkennen, deren Anweisungen sie im Krisenfall Folge leisten müssten („Die Vertragsstaaten erkennen die WHO als leitende und koordinierende Behörde bei internationalen gesundheitlichen Notfällen an und verpflichten sich, die Empfehlungen der WHO bei ihren internationalen Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit zu befolgen.“).
- Die in Art 15 IGV und Art 16 IGV genannten „Empfehlungen“ seien in Zusammenschau mit der Streichung von „non-binding“ fortan als Anordnungen bzw. Anweisungen aufzufassen, so die Autorin.
- Gemäß Art 42 IGV sollen die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet werden, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, damit auch nicht-staatliche Akteure die WHO-Anordnungen in Zukunft befolgen.

Im Ergebnis würden die Änderungsvorschläge der IGV und die Implementierung des Pandemievertrags gravierende Risiken bilden bzw. individuelle Freiheits- und Menschenrechte generell bedrohen, zumal die angeordneten Maßnahmen durch den „Grünen Pass“ auch lückenlos kontrollierbar seien, so die Autorin. Zuviel Macht würde ohne Einfluss und Korrekturmöglichkeiten der Mitgliedstaaten beim WHO-Generaldirektor konzentriert, und die neuen IGV würden viele nicht klar definierte Begriffe enthalten und tief in verfassungsrechtlich garantierte Grund- und Freiheitsrechte sowie die Souveränität der Nationalstaaten eingreifen. Dennoch gebe es zur Änderung der Gesundheitsvorschriften keine Abstimmung in den nationalen Parlamenten oder eine Volksabstimmung, vielmehr solle die Neuregelung direkt Art 21 und 22 der Satzung unterstellt werden, weil es sich bei den IGV um keinen völkerrechtlichen Vertrag handle und die Nationalstaaten lediglich die Möglichkeit hätten, binnen einer relativ kurzen Frist zu widersprechen oder aus der WHO auszutreten, wodurch rechtsstaatliche Mechanismen übergangen würden. Abschließend merkte die Autorin an, dass in der politischen Debatte im Zusammenhang mit den IGV stets vom „WHO-Pandemievertrag“ gesprochen werde, sodass dieser Begriff im Rahmen einer Kolumne verwendet werden dürfe; dies gelte auch für den Begriff „Weltdiktatur“.

Zum Beitrag **„So wird Orwells ‚Wahrheitsministerium‘ der Willkür zur Wirklichkeit“** führte die Autorin aus, dass mit Wirkung vom 09.12.2022 in Deutschland der Straftatbestand zur „Volksverhetzung“ gemäß § 130 StGB geändert worden sei. Dem Beschluss sei eine heftige öffentliche Debatte gefolgt, weil die Gesetzesänderung nur mit den Stimmen der Regierungsparteien beschlossen worden sei; zudem sei der entsprechende Passus sehr schwammig formuliert, weshalb seitens der Opposition eine Einschränkung der Meinungs- und Demokratiefreiheit befürchtet werde. Mittlerweile gebe es eine Verfassungsbeschwerde gegen die Neufassung des Straftatbestands.

Nach Meinung der Autorin würden die Zweifel des Lesers, dass in Deutschland bereits Menschen nach diesem Paragraphen verurteilt worden seien, offenbar auf einer missverständlichen Interpretation des Textes: Es sei nicht explizit behauptet worden, dass nach den neuen Verhetzungsparagraphen bereits Verurteilungen stattgefunden hätten, sondern Verurteilungen wegen Mitschuld des Westen am Ukraine-Krieg und der damit implizierten, zumindest teilweisen Parteinahme für Russland. Die Autorin habe sich auf damals aktuelle Fälle bezogen, die sie in der Stellungnahme ebenfalls anführte: Im Jänner 2023 sei ein Friedensaktivist vom Amtsgericht Berlin verurteilt worden, weil er das „psychische Klima“ aufhetzte; im April 2023 sei ein Autofahrer vom Amtsgericht Hamburg wegen einem „Z“ an der Heckscheibe verurteilt worden; schließlich sei eine Ukrainerin vom Amtsgericht Köln zu einer Geldstrafe verurteilt worden, weil sie am 8. Mai 2023 bei einer Demonstration öffentlich Partei für Russland ergriffen habe. All diese Fälle würden sich in Medienberichten finden, welche die Autorin in juristischen Datenbanken überprüft habe. Allerdings gab sie dem Leser insofern recht, dass durch eine Spezifizierung wie das „bereits bisher Bürger verurteilt“ worden seien, jede missverständliche Interpretation vermieden worden wäre, für sie als Verfasserin sei die Aussage aber klar gewesen.

Zur Beurteilung des Senats:

Der Senat stimmt mit der Autorin darin überein, dass die oben genannten Beiträge im Rahmen einer Kolumne veröffentlicht wurden, bei der die Presse- und Meinungsfreiheit großzügig auszulegen ist. Nach der Entscheidungspraxis des Presserats dürfen Kolumnen im Unterschied zu (neutralen) Berichten auch kleinere Ungenauigkeiten aufweisen (vgl. dazu die Fälle 2016/116, 2020/003 und

zuletzt 2023/240). Wesentliche Informationen dürfen aber auch in Kolumnen bzw. Kommentaren nicht unrichtig dargestellt werden (siehe bereits die Entscheidungen 2015/120, 2015/190 und 2021/106).

Zudem gehören Gewissenhaftigkeit und Korrektheit bei der Wiedergabe von Informationen – auch in Kommentaren – zur obersten Verpflichtung von Journalistinnen und Journalisten (Punkt 2.1 des Ehrenkodex). Diese Vorgabe schließt mit ein, dass geschilderte Sachverhalte auf einer entsprechenden Grundlage fußen und Informationen im erforderlichen Kontext wiedergegeben werden (siehe etwa die Entscheidungen 2019/164, 2020/107, 2022/273 sowie den Hinweis 2017/044). Nach Ansicht der Senate ist insbesondere dann von keiner gewissenhaften und korrekten Wiedergabe auszugehen, wenn bei den Leserinnen und Lesern gezielt negative Emotionen geschürt werden sollen, etwa durch eine aufgebauschte oder grob verallgemeinernde Darstellung im Artikel (vgl. in dem Zusammenhang auch noch u.a. die Fälle 2011/054, 2015/122 und 2021/494).

Schließlich ist gerade bei sensiblen bzw. heiklen Themen ein erhöhtes Maß an Gewissenhaftigkeit und Korrektheit iSv. Punkt 2.1 des Ehrenkodex erforderlich. Die Senate des Presserats gehen dann von einem sensiblen bzw. heiklen Thema aus, wenn dieses in der Öffentlichkeit intensiv und kontrovers diskutiert wird und außerdem geeignet ist, bei vielen Leserinnen und Lesern (begründete) Ängste oder Verunsicherung hervorzurufen (siehe etwa die Fälle 2014/50, 2015/216 und 2015/210).

Anhand dieser Prinzipien prüft der Senat, ob die Autorin in ihren Beiträgen den medienethischen Vorgaben iSd. Ehrenkodex für die österreichische Presse nachgekommen ist:

1. Zum Beitrag „**Auf dem Weg zur Regierungsdictatur**“:

Der Artikel bezieht sich auf den Ministerialentwurf zum Bundes-Krisensicherheitsgesetz (245/ME XXVII. GP). Darin hieß es ursprünglich in § 3 Abs. 1 wie folgt: *„Die Bundesregierung ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats durch Verordnung das Vorliegen einer Krise festzustellen.“* Im Beitrag wird diese Passage verkürzt zitiert: Die Wendung *„im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats“* wurde weggelassen. Zwar ist der Autorin darin zuzustimmen, dass die Auslassung im Text entsprechend gekennzeichnet wurde; dadurch entsteht bei den Leserinnen und Lesern jedoch bloß der Eindruck, dass die ausgeklammerte Stelle nebensächlich wäre und wenig Bedeutung zukäme.

Der Senat beurteilt das beanstandete verkürzte Zitat des Gesetzesentwurfs im Gesamtkontext des Beitrags (vgl. dazu die Fälle 2013/128, 2019/085 und 2022/260): In der Überschrift wird bereits der Begriff „Regierungsdictatur“ gewählt. Im Absatz unmittelbar vor der zitierten Passage ist die Rede von einem massiven Anschlag auf die Demokratie, weil das Gesetz vorsehe, dass die Regierung im Krisenfall Zwangsmaßnahmen per Verordnung durchsetzen könne; an dieser Stelle wird ausdrücklich festgehalten, dass das Parlament oder der Verfassungsgerichtshof keine Möglichkeit hätten, korrigierend einzugreifen. Dem Beitrag zufolge sollen mit dem „Krisensicherheitsgesetz“ essentielle demokratische bzw. rechtsstaatliche Kontrollrechte ausgehebelt werden.

Die Autorin kritisiert die weitreichenden Kompetenzen der Bundesregierung massiv. Vor diesem Hintergrund ist die ausgelassene Textstelle des Gesetzesentwurfs von zentraler Bedeutung, weil darin explizit festgehalten wird, dass die Bundesregierung das Vorliegen einer Krise im Einvernehmen mit

dem Hauptausschuss des Nationalrats durch Verordnung feststellen muss. Nach Meinung des Senats wäre es erforderlich gewesen, den Paragraphen vollständig wiederzugeben. Der Hauptausschuss des Nationalrates ist ein zentrales Organ des Parlaments, das u.a. in wichtigen Staatsangelegenheiten an der Vollziehung des Bundes (so wie im vorliegenden Fall) mitwirkt. Der Senat stuft die Einbindung des Parlaments daher als wesentliche Information ein, ohne die die Leserinnen und Leser in die Irre geführt werden. Dass die Autorin für den Beitrag bloß über eine bestimmte Anzahl an Zeichen verfügt, rechtfertigt es nicht, den Leserinnen und Lesern diesen wichtigen Aspekt vorzuenthalten und den Sachverhalt derart verzerrt zu beschreiben.

Nach Auffassung der Autorin sei die Ausklammerung deshalb sachlich begründbar, weil das Bundes-Krisensicherheitsgesetz (B-KSG) eine Mitbestimmung des Parlaments bloß „vortäuschen“ würde. Diesem Argument kann der Senat nicht folgen. Bereits im Entwurf zum B-KSG wurde in dessen § 3 Abs. 2 ausdrücklich normiert, dass selbst bei Gefahr im Verzug das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats binnen vier Tagen nach Erlassung herzustellen ist.

Darüber hinaus betont der Senat, dass der Gesetzesentwurf weder den Verfassungs- noch den Verwaltungsgerichtshof in ihren Kontrollaufgaben eingeschränkt hätte – sämtliche Verordnungen hätten auch auf Basis des Entwurfs weiterhin im Nachhinein überprüft werden können. Den Vergleich im Beitrag mit der Aushebelung der Demokratie in Österreich unter Engelbert Dollfuß im Jahr 1933 bewertet der Senat daher als maßlos übertrieben und außerhalb jeglicher Relation.

Insgesamt sollte bei den Leserinnen und Lesern offenbar der falsche Eindruck erweckt werden, dass die Bundesregierung bei Krisen künftig im Alleingang handeln könne, ohne Mitwirkung bzw. Überprüfungsmöglichkeiten durch das Parlament und die unabhängigen Gerichte. Dieser Eindruck wird durch mehrere drastische bzw. zugespitzte Formulierungen im Beitrag verstärkt (neben den bereits erwähnten Formulierungen „Regierungsdiktatur“ sowie „massiver Anschlag auf die Demokratie“ ist gegen Ende des Beitrags auch von einem „Attentat auf Demokratie und Grundrechte“ die Rede).

Der Beitrag widerspricht daher den Vorgaben von Punkt 2.1 des Ehrenkodex, wonach wesentliche Informationen auch in Kommentaren gewissenhaft und korrekt dargestellt werden müssen.

Im Ergebnis bewertete der Senat den Beitrag **„Auf dem Weg in die Regierungsdiktatur“**, erschienen auf Seite 8 der Ausgabe Nr. 6/23 der Zeitschrift „Die ganze Woche“, als einen **Verstoß gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten)**.

2. Zum Beitrag **„WHO-Pandemievertrag: Weltdiktatur statt Weltgesundheit“**

Der Senat unterzieht auch diesen Beitrag einer grundlegenden inhaltlichen Analyse: Bereits in der Überschrift wird durch die Formulierung „Weltdiktatur statt Weltgesundheit“ der Eindruck vermittelt, dass der WHO-Pandemievertrag eine „Weltdiktatur“ zur Folge haben werde. Unmittelbar danach heißt es, dass derzeit in Genf (Schweiz) ein Anschlag auf Demokratie, Souveränität und Menschenrechte vorbereitet würde, weil Bürokraten der WHO weitreichende Befugnisse übertragen werden sollen. Dazu wird ausgeführt, dass der Generaldirektor künftig nach Gutdünken eine Pandemie ausrufen und sodann den Mitgliedsstaaten Maßnahmen anordnen könne. Anschließend werden mehrere dieser

Maßnahmen aufgezählt (u.a. Quarantänen), zudem müsse keine Rücksicht mehr auf die Menschenrechte genommen werden. Im letzten Teil des Beitrags wird noch angemerkt, dass der Pakt auch nicht öffentlich diskutiert und im Parlament abgestimmt werden, sondern automatisch in Kraft treten solle; der Autorin zufolge sei dies nichts anderes als ein „Putsch von oben“, die „autoritäre Weltregierung“ könnte bald Realität werden.

Dem Beitrag zufolge würden also mit dem „Pandemievertrag“ sämtliche Kompetenzen der Mitgliedstaaten beseitigt und außerdem Grund- und Menschenrechte keine Rolle mehr spielen. Nach Ansicht des Senats wird hier suggeriert, dass die WHO weitreichende Kompetenzen erlange, die der Generaldirektor dazu nutzen könne, unmittelbar und im Alleingang Maßnahmen umzusetzen: Einerseits könne er nach Gutdünken eine Pandemie ausrufen, andererseits gegenüber den Mitgliedsstaaten „Zwangsmaßnahmen“ anordnen.

Die Autorin hält zwar korrekt fest, dass eine Änderung der IGV geplant ist. Die in der Stellungnahme angeführten Punkte werden jedoch teilweise fehlerhaft wiedergegeben. Anders als es die Autorin darstellt heißt es im Vorschlag für Art 2 IGV, dass die Regelungen auf eine Weise erfolgen sollen, die unnötige Eingriffe in den internationalen Verkehr und Handel, die Existenzgrundlage der Menschen, die Menschenrechte und den gleichberechtigten Zugang zu Gesundheitsprodukten, Gesundheitstechnologien und Know-how vermeiden (*„[...] in ways [...] which avoid unnecessary interference with international traffic, trade, livelihoods, human rights, and equitable access to health products and health care technologies and know how.“*)¹.

In diesem Zusammenhang erachtet der Senat auch die Behauptung im Kommentar, wonach die Passage, dass „jede Maßnahme, auch im Krisenfall, nur unter Wahrung der Freiheit, Würde und der Menschenrechte [...] im derzeit vorliegenden Entwurf einfach gestrichen“ worden sei, als problematisch. Zwar soll die entsprechende Passage in Artikel 3 IGV des Entwurfs tatsächlich gestrichen werden, allerdings weist die Autorin nicht darauf hin, dass in Artikel 2 IGV des Entwurfs der oben genannte – wenn auch von der Formulierung her schwächere – Verweis auf die Menschenrechte eingefügt werden soll. Die Autorin hat die Leserinnen und Leser über diesen wichtigen Verweis nicht aufgeklärt und damit wesentliche Informationen unterschlagen.

Ähnlich bewertet der Senat die Ausführungen der Autorin, dass der Generaldirektor gemäß der vorgeschlagenen Änderung von Art 12 IGV künftig dazu befugt sei, einen aktuellen oder auch bloß potenziellen Gesundheitsnotstand von internationaler Bedeutung auszurufen, ohne dass die betroffenen Staaten wie bisher dieser Einschätzung zustimmen müssten: In der derzeitigen Fassung des Art 12 Abs 2 der IGV ist vorgesehen, dass der Generaldirektor sich mit dem Vertragsstaat, auf dessen Hoheitsgebiet das Ereignis aufgetreten ist, berät; sofern sich diese einig sind, ersucht der Generaldirektor nach dem in Art 49 IGV vorgeschriebenen Verfahren den „Notfallausschuss“ um seinen Standpunkt zu geeigneten Empfehlungen. Für den Fall, dass es dabei zu keiner Einigung zwischen dem Generaldirektor und dem Vertragsstaat kommt, sieht Art 12 Abs 3 IGV vor, dass die Entscheidung nach dem in Art 49 beschriebenen Verfahren getroffen werden soll, im Zuge dessen der

¹ Article-by-Article Compilation of Proposed Amendments to the International Health Regulations (2005) submitted in accordance with decision WHA75(9)8 (2022), https://apps.who.int/gb/wgihhr/pdf_files/wgihhr1/WGIHR_Compilation-en.pdf, abgerufen 25.10.2023.

Notfallausschuss eine Stellungnahme erarbeitet und diese an den Generaldirektor übermittelt, der sodann endgültig entscheidet.²

Gemäß der vorgeschlagenen Änderung der IGV informiert hingegen der Generaldirektor alle Vertragsstaaten und bemüht sich um Beratungen mit dem Vertragsstaat, auf dessen Hoheitsgebiet das Ereignis auftritt, wobei er auch hier eine Stellungnahme des Notfallausschusses einholen kann. Wenn dieser eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite feststellt, hat er alle Vertragsstaaten zu informieren und den Notfallausschuss nach dem Verfahren des Art 49 IGV um dessen Standpunkt zu geeigneten Empfehlungen zu ersuchen.

In dem Verfahren nach Art 49 IGV ist sowohl in der derzeitigen Version³ als auch nach Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen⁴ vorgesehen, dass der Generaldirektor den Vertragsstaat, auf dessen Hoheitsgebiet das Ereignis aufgetreten ist, um die Vorlage einer Stellungnahme ersuchen muss. Darüber hinaus ist im Änderungsvorschlag vorgesehen, dass – im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage – bei „Empfehlungen“ auch die Begründung veröffentlicht werden muss.

Vor diesem Hintergrund bewertet der Senat die Feststellung der Autorin, dass der „Generaldirektor nach Gutdünken eine Pandemie ausrufen“ und „[s]odann [...] den Mitgliedstaaten Maßnahmen anordnen“ könne, als inkorrekt. Der Autorin zufolge könne der Generaldirektor völlig alleine bzw. ohne Mitwirkung anderer entscheiden – dies bewertet der Senat als Falschinformation.

Darüber hinaus weist der Senat darauf hin, dass gerade beim Thema „Maßnahmen zur Bekämpfung von Pandemien“ ein erhöhtes Maß an Gewissenhaftigkeit und Korrektheit erforderlich gewesen wäre: Die Freiheitseinschränkungen während der Coronapandemie haben zu einer starken Polarisierung und Verunsicherung in der Bevölkerung geführt; das im Beitrag behandelte Thema ist somit geeignet, bei den Leserinnen und Lesern Angst und Besorgnis hervorzurufen. Etwaige Befugnisse zu künftigen Maßnahmen gegen Pandemien müssten daher auch in einem Kommentar entsprechend sorgfältig erörtert werden (vgl. in dem Zusammenhang etwa den Brief 2020/069 und auch die Stellungnahme 2020/S002).

Schließlich merkt der Senat an, dass der „WHO-Pandemievertrag“ seit geraumer Zeit in einschlägigen Kreisen für die Verbreitung von Verschwörungserzählungen genutzt wird; Pandemien würden als bloßer Vorwand zur Erlangung einer „Weltdiktatur“ dienen. Die Autorin reflektiert diesen Umstand offenbar nicht, sondern merkt stattdessen selbst an, dass eine weitere „Verschwörungstheorie“ bald Realität werden könnte; dieser Eindruck wird durch mehrere tendenziöse Formulierungen im Beitrag untermauert (u.a. „Weltdiktatur“, „Putsch von oben“, „autoritäre Weltregierung“). Die Senate des Presserats haben bereits zuvor festgehalten, dass die (unreflektierte) Wiedergabe einer Verschwörungstheorie den Vorgaben des Ehrenkodex diametral widerspricht (siehe die Entscheidungen 2018/103 und 2021/103).

Im Ergebnis erkennt der Senat im Beitrag **„WHO-Pandemievertrag: Weltdiktatur statt Weltgesundheit“**, erschienen auf Seite 10 der Ausgabe Nr. 18/23 der Zeitschrift „Die ganze Woche“,

² <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20005937>.

³ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20005937>.

⁴ Article-by-Article Compilation of Proposed Amendments to the International Health Regulations (2005) submitted in accordance with decision WHA75(9)8 (2022), https://apps.who.int/gb/wgihhr/pdf_files/wgihhr1/WGIHR_Compilation-en.pdf.

einen **Verstoß gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten).**

3. Zum Beitrag **„So wird George Orwells ‚Wahrheitsministerium‘ der Willkür zur Wirklichkeit“**

Der Senat merkt an, dass sich die Autorin in diesem Beitrag mit Gesetzen bzw. Gesetzesvorhaben befasst, die ihrer Ansicht nach die Meinungsfreiheit einschränken würden. Im zweiten Absatz wird dazu auch ein vom Deutschen Bundestag verabschiedetes Gesetz angeführt. Wie von der Autorin gegenüber dem Presserat vorgebracht, bezieht sie sich hierbei auf eine Änderung des deutschen Straftatbestands der „Volksverhetzung“ (§ 130 StGB); dieser wurde im Oktober 2022 um einen weiteren Absatz ergänzt, wonach das öffentliche Billigen, Leugnen und gröbliche Verharmlosen von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen unter Strafe steht, sofern dadurch zu Hass oder Gewalt aufgestachelt und der öffentlichen Frieden gestört werden soll (siehe Abs. 5).

Im Anschluss wird im Beitrag festgehalten, dass bereits Bürger (Anm.: in Deutschland) verurteilt worden seien, weil sie dem Westen eine Mitschuld am Ukrainekrieg gegeben hätten. In ihrer Stellungnahme führte die Autorin aus, dass sie sich dabei nicht auf Verurteilungen nach dem neuem Verhetzungsparagrafen bezogen habe, sondern auf damals aktuelle (andere) Fälle. Der Senat kann die implizite Kritik des Lesers zwar nachvollziehen, dass bei den Leserinnen und Lesern der Eindruck entsteht, dass die Verurteilungen wegen des vom deutschen Bundestag verabschiedeten neuen Gesetzes erfolgt seien. Diese fehlende Präzision ist jedoch im Rahmen eines Kommentars noch von der Presse- und Meinungsfreiheit gedeckt.

Ungeachtet dessen müssen die genannten Vorfälle bzw. Verurteilungen auf einer entsprechenden Grundlage fußen, so auch in einem Kommentar (vgl. in dem Zusammenhang die Entscheidungen 2015/031 und 2015/190). Die Autorin konnte gegenüber dem Presserat keine konkreten Fälle darlegen, in denen Bürgerinnen und Bürger in Deutschland bloß deshalb verurteilt wurden, weil sie dem Westen eine Mitschuld am Ukrainekrieg gegeben hätten. Stattdessen führte sie Gerichtsprozesse an, in denen Personen wegen deutlich schwerwiegenderen Vorfällen verurteilt wurden, nämlich der „Belohnung und Billigung von Straftaten“ gemäß § 140 StGB (Anbringung des „Z“-Symbols in der Heckscheibe eines Autos, Amtsgericht Hamburg; Billigung des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine, Amtsgericht Köln).

Bei den Leserinnen und Lesern entsteht der Eindruck, dass man in Deutschland bereits dafür verurteilt werden könne, dass man dem Westen eine Mitschuld am russischen Angriffskrieg auf die Ukraine gebe. Nach Meinung des Senats erscheint dies abwegig: Zahlreiche prominente Personen vertreten in Deutschland öffentlich die Auffassung, dass eine wesentliche Ursache für den aktuellen Angriffskrieg die Ausweitung der NATO nach Osten sei. Strafrechtlich relevant sind diese Meinungsäußerungen selbstverständlich nicht. Die wiederholte Anspielung auf George Orwells Wahrheitsministerium ist daher verfehlt.

Der Autorin steht es freilich zu, die von ihr genannten Urteile kritisch zu bewerten und auch auf subjektive Weise zu interpretieren. Eine dermaßen verzerrte Darstellung widerspricht jedoch den medienethischen Vorgaben des Ehrenkodex.

Im Ergebnis bewertet der Senat den Beitrag **„So wird George Orwells ‚Wahrheitsministerium‘ der Willkür zur Wirklichkeit“**, erschienen auf Seite 8 der Ausgabe Nr. 20/23 der Zeitschrift **„Die ganze Woche“**, als **Verstoß gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten)**.

Der Senat stellt die Verstöße gegen den Ehrenkodex gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest und fordert die **„Die ganze Woche GmbH“** gemäß § 20 Abs. 4 der VerFO auf, die Entscheidung freiwillig in der Zeitschrift **„Die ganze Woche“** zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 3
Stv. Vorsitzender Mag. Dejan Jovicevic
03.11.2023